

Dr. MICHAEL KOHL, beauftragter Dozent am Institut für Völkerrecht der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Zu einigen aktuellen Fragen der Ahndung von Kriegsverbrechen

Im Prozeß gegen den ehemaligen SS-Hauptscharführer Wilhelm Schäfer vor dem 1. Strafsenat des Obersten Gerichts der DDR (vgl. das Urteil in NJ 1961 S. 440 ff.) erstattete Dr. Kohl das völkerrechtliche Gutachten.

Der nachstehende Beitrag gibt einige dem Gutachten zugrunde liegende Gedanken des Autors wieder. Weitere Teile des Gutachtens finden u. a. in dem Beitrag des Verfassers zum Sammelband der Sektion Völkerrecht Berücksichtigung, der demnächst im VEB Deutscher Zentralverlag erscheint.

Die Redaktion

Die Völkerrechtswidrigkeit des Faschismus. Der Versuch, den Faschismus mit scheinbar legalen Mitteln einzuführen

Der Imperialismus ist bestrebt, den Übergang zur offenen faschistischen Diktatur mit gesetzgeberischen Maßnahmen scheinbar zu legalisieren. Insofern unterscheidet sich die Situation in Deutschland vor 30 Jahren kaum von der heutigen Lage in Westdeutschland.

Vor 30 Jahren führte der Weg vom Artikel 48 Abs. 2 der Weimarer Verfassung über die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes“ vom 4. Februar 1933 (RGBl. I S. 35), die einem Verbot antifaschistischer Versammlungen, Demonstrationen und Publikationen gleichkam, zur „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83). Diese — einen Tag nach der faschistischen Provokation des Reichstagsbrandes verabschiedete — Verordnung setzte die letzten formalen Grundrechte der Weimarer Verfassung außer Kraft und wurde so zur Handhabe für das KZ-Regime, das am Ende jenes von Roger G a r a u d y treffend charakterisierten Prozesses steht:

„Die Bourgeoisie beginnt ihren Weg damit, daß sie die eigene Legalität verletzt, indem sie nacheinander alle ‚Freiheiten‘ beseitigt, die sie in der Zeit ihres Aufstieges geschaffen hatte. Immer neue Ausnahmegesetze werden erlassen.“¹

Das ICZ-System wurde zur Staatsdoktrin des Faschismus erhoben und in noch verschärfter Form in den überfallenen Gebieten eingeführt. Wie ein dichtes Netz überzogen die Konzentrationslager als Stützpunkte des

Faschismus Deutschland und die annektierten europäischen Gebiete. Den Widerstand der Völker konnten sie nicht brechen.

Heute haben wir in Westdeutschland die gleiche Tendenz, über eine Notstands- und Notdienstgesetzgebung formal-juristische Handhaben für den Übergang zur offenen Diktatur der Reaktion zu schaffen. Die KPD, die für eine parlamentarisch-demokratische Ordnung in Westdeutschland eintritt, hat diese Entwicklung schon bei der Schaffung des Grundgesetzes warnend vorausgesagt. Im Parlamentarischen Rat erklärte seinerzeit Max R e i m a n n :

„Obwohl wir Kommunisten aus grundsätzlichen Erwägungen dem Gesetz unsere Stimme versagen, werden die Gesetzgeber im Verlauf ihrer volksfeindlichen Politik ihr eigenes Gesetz brechen. Wir Kommunisten aber werden die im Grundgesetz verkankerten wenigen demokratischen Rechte gegen die Verfasser des Grundgesetzes selbst verteidigen.“²

Gewiß sind die selbstbestimmungsfeindlichen Maßnahmen der Bonner Regierung angesichts des heutigen Kräfteverhältnisses in der Welt und in Deutschland perspektivlos. Ihre Gefahr für die elementarsten Lebensrechte der westdeutschen Bevölkerung und den Bestand des Friedens darf aber nicht unterschätzt werden.

Im Mittelpunkt der Bonner Notstandsgesetzgebung — Kröger, Hofmann, Werner und Seiffert haben sie in ihren Einzelheiten kritisch untersucht³ — steht der am 13. Januar 1960 von der Bundesregierung verabschiedete Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes, durch den ein Artikel 115a über den Ausnahmezustand in das Grundgesetz eingeführt werden soll.⁴

Nach diesem Notstandsgesetz, das von der CDU/CSU aus wahltaktischen Erwägungen bis nach den Bundestagswahlen zurückgestellt wurde, soll neben anderen elementaren Grundrechten der Bonner Verfassung auch das Verbot der Zwangsarbeit (Art. 12 Bonner Grundgesetz) beseitigt werden können. Ferner würde die Möglichkeit eröffnet, jederzeit Art. 104 Abs. 2 und 3 des

² ND vom 13. September 1951.

³ Kröger u. a., Notstandsdictatur in Westdeutschland, Berlin 1960; Hofmann/Werner, Notstandsgesetzgebung — totale Kriegsvorbereitung, Berlin 1960; Seiffert, Das Notdienstpflichtgesetz der Adenauer-Regierung, Staat und Recht 1960, Nr. 8, S. 1319 ff.

⁴ „Deutscher Bundestag: 3. Wahlperiode, Drucksache 1800 vom 20. April 1960.

1 - Garaudy, Die Freiheit als philosophische und historische Kategorie, Berlin 1959, S. 378.